

## **Bestätigung der Konformität von Werkstoffen zu EU-Richtlinie 2011/65/EU vom 8.6.2011 RoHS, delegierte Richtlinie 2018/740 und 741 vom 1.3.2018**

Diese Richtlinie wendet sich an die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten. Als Lieferant von NE-Halbfabrikaten (Aluminium, Kupfer, Messing, Bronze, Neusilber) sind folgende Produkte aus unserem Sortiment Gegenstand dieser Richtlinie. Nachstehend sind die relevanten Kategorien dieser Richtlinie aufgeführt:

1. Haushaltsgrossgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschliesslich Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie
10. Automatische Ausgabegeräte
11. Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind.

### ***Kupferlegierungen mit einem Bleigehalt von mehr als 4% Gewichtsanteil***

Keine der handelsüblichen Messinglegierungen aus unserem Sortiment enthält einen Bleianteil von > 4%. Entsprechend sind **alle Messinglegierungen RoHS konform**.

**Nicht RoHS konform** sind dagegen einzelne Bronzelegierungen

Legierung CuSn7Zn4Pb7    CC493K  
Legierung CuSn7Pb15C    CC496K

**Hinweis:** Delegierte Richtlinie 2018/741; zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als Legierungselement in Kupfer wurde folgendes festgehalten:

(3) Blei wirkt in Kupferlegierungen als Spanbrecher und Schmiermittel, verbessert die Zerspanbarkeit von Kupferlegierungen und verleiht dem fertigen Bauteil überdies weitere Eigenschaften wie Korrosionsbeständigkeit.

(4) Die Alternativen zur Verwendung von Kupferlegierungen mit einem Massenanteil von bis zu 4 % Blei können derzeit nicht als wissenschaftlich oder technisch praktikabel erachtet werden. Die Verlängerung der Ausnahme um fünf Jahre ab dem Fristablauf ist somit gerechtfertigt, damit eine umfassende Untersuchung der Lieferkette durchgeführt werden kann.

Der Anhang III **Ausnahmen** 6c der Richtlinie 2011/65/EU erhält nun folgende Fassung:

6c)	Kupferlegierung mit einem Massenanteil von bis zu 4% Blei	- - - -	Läuft ab am 21.7.21 für die Kategorien 1-7 und 10 21.7.21 für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente Industrie 21.7.23 für die Kategorie 8 medizinische In-vitro-Diagnostika 21.7.24 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11
-----	---	------------------	---

### **Aluminiumlegierungen mit einem Bleigehalt von mehr als 0.4% Gewichtsanteil**

Die nachstehend aufgeführten Legierungen, welche bei uns ab Lager bezogen werden können, sind **alle ebenfalls RoHS konform**:

Legierung EN AW-AlCu6BiPb	EN AW-2011*
Legierung EN AW-AlMg4,5Mn0,7	EN AW-5083
Legierung EN-AW-AlMgSiMnBi	EN AW 6026
Legierung EN AW-AlMgSi	EN AW-6060
Legierung EN AW-AlSi1MgMn	EN AW 6082
Legierung EN AW-AlZn5Mg3Cu	EN AW-7022
Legierung EN AW-AlZn5,5MgCu	EN AW-7075

\* Der Bleigehalt wurde werkseitig auf max. 0.4% ausgelegt

**Nicht RoHS konform** sind folgende Legierungen aus unserem Sortiment:

Legierung EN AW-AlCu4MgPbMn	EN AW-2030
-----------------------------	------------

**Hinweis:** Delegierte Richtlinie 2018/740; zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei als Legierungselement in Aluminium wurde folgendes festgehalten:

(3) Blei wird Aluminium zwecks Steigerung der Zerspanbarkeit für die industrielle Produktion zugefügt. Vor Kurzem kamen bestimmte bleifreie Substitutionsprodukte auf den Markt. Bislang steht noch nicht fest, inwieweit diese Alternativen technisch praktikabel und zulässig sind.

Der Anhang III **Ausnahmen** 6b der Richtlinie 2011/65/EU erhält nun folgende Fassung:

6b)	Blei als Legierungselement in Aluminium mit einem Massanteil von höchstens 0,4%	- - -	Läuft ab am: 21.7.21 für die Kategorien 8 und 9, ausgenommen medizinische In-vitro-Diagnostika und Überwachungs- und Kontrollinstrumente Industrie 21.7.23 für die Kategorie 8 medizinische In-vitro-Diagnostika 21.7.24 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und für Kategorie 11
6b)-I	Blei als Legierungselement in Aluminium mit einem Massenanteil von bis zu 0,4% Blei, sofern es aus recyceltem bleihaltigem Aluminiumschrott stammt.		Läuft ab am 21.7.21 für die Kategorien 1-7 und 10
6b)-II	Blei als Legierungselement für Zerspanungszwecke mit einem Massenanteil von bis zu 0,4% Blei		Läuft ab am 18.5.21 für die Kategorien 1-7 und 10

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

**prometall handel ag**

Kestenholz, 8. Mai 2019/RAU